

Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48

F (04 21) 361 0
E-Mail infektionsschutz
@ordnungsamt.bremen.de

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
057-10-Corona
Bremen, 15. Mai 2020

Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Öffnung von Freiluftsportanlagen für den Publikumsverkehr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 06.05.2020

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert, die folgende Allgemeinverfügung:

1. Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird Allgemeinverfügung zur Öffnung von Freiluftsportanlagen für den Publikumsverkehr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 06.05.2020 aufgehoben.
2. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), am 15.05.2020 bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 16.05.2020 als

Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 16.05.2020 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.

Begründung

Das Ordnungsamt war gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des IfSG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. 2018, 425) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügungen. Das Ordnungsamt Bremen hat als weiterhin örtlich und sachlich zuständige Behörde auch über den Widerruf der zuvor erlassenen Allgemeinverfügungen zu entscheiden, § 49 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Ziffer 1:

Die in der Allgemeinverfügung zur Öffnung von Freiluftsportanlagen für den Publikumsverkehr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 06.05.2020 geregelten Sachverhalte wurden unter § 9a der Dritten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Coronaverordnung) vom 12.05.2020 in die Rechtsverordnung aufgenommen, so dass es der Allgemeinverfügung nicht mehr bedarf. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, war die unter Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Ziffer 2:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzugeben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer

Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 16.05.2020 als Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Regelung der Allgemeinverfügung zur Öffnung von Freiluftsportanlagen vom 06.05.2020 nunmehr durch die Dritte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12.05.2020 erfasst werden. Um damit einhergehende Rechtsunsicherheiten umgehend zu vermeiden, ist eine öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Abs. 4 S. 3 BremVwVfG zwei Wochen vor der Bekanntgabe nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Lukassen